

Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 16. Februar 2004

SVP-Fraktion (Sprecher: Sturzenegger-Flums)

Art. 9 Abs. 2 Ingress: Sie können bei den zuständigen Stellen von Kanton, Gemeinde und Schulgemeinde sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte einholen sowie folgende besonders geschützte Personendaten bearbeiten:

Begründung:

Die Schulgemeinden verfügen über sehr viele Informationen über Einbürgerungswillige. Häufig ist die Schule die Vorstufe und oft der Auslöser von Gewaltanzeigen, vermundschaftlichen Massnahmen usw., so dass sie das Bild über die Integrationsbereitschaft einer Familie vervollständigen kann.